



www.istockfoto.com

Schutzkonzept

zur Prävention von und zum Umgang mit
sexualisierter Gewalt



Vorwort zum Schutzkonzept

Zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen

(Basierend auf dem modularen Schutzkonzept des Kirchenkreises Tecklenburg)

Liebe Gemeindemitglieder, Mitarbeitende und Engagierte,

als evangelische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen tragen wir eine besondere Verantwortung für die Menschen, die unsere Angebote besuchen, sich uns anvertrauen und in unserer Gemeinschaft ihren Glauben leben. Diese Verantwortung beinhaltet, eine Umgebung zu schaffen, in der jede und jeder sich sicher, respektiert und geschützt fühlen kann.

Die Prävention und der Umgang mit sexualisierter Gewalt gehören zu den zentralen Aufgaben unserer Gemeindefarbeit. Unser Schutzkonzept basiert auf den Grundsätzen des Kirchenkreises Tecklenburg und bietet konkrete Handlungsleitlinien und Maßnahmen, um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden.

Mit diesem Schutzkonzept verpflichten wir uns:

- **Zur Sensibilisierung:** Wir fördern ein Bewusstsein für die Gefahren sexualisierter Gewalt und schärfen die Wahrnehmung bei Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Gemeindemitgliedern.
- **Zum Schutz:** Wir schaffen Strukturen und Regelungen, die Risiken minimieren und die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gewährleisten.
- **Zur Unterstützung:** Wir bieten klare Ansprechstellen, um im Falle von Übergriffen oder Verdachtsfällen verlässlich und kompetent zu reagieren.
- **Zur Prävention:** Durch Schulungen, Fortbildungen und offene Kommunikation fördern wir eine Kultur des Hinsehens und Handelns.

Dieses Konzept ist nicht nur ein Regelwerk, sondern Ausdruck unseres christlichen Verständnisses von Gemeinschaft und Nächstenliebe. Jede Form von sexualisierter Gewalt steht im Widerspruch zu den Grundwerten, die wir als Gemeinde vertreten. Deshalb ist es unsere Pflicht, uns entschieden dagegenzustellen und alles in unserer Macht Stehende zu tun, um Betroffene zu unterstützen und Täter*innen zur Rechenschaft zu ziehen.

Ich danke allen, die sich für den Schutz und die Würde jedes Einzelnen in unserer Kirchengemeinde einsetzen, und lade Sie ein, sich aktiv an der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes zu beteiligen. Gemeinsam können wir eine sichere und vertrauensvolle Gemeinschaft gestalten.

In der Zuversicht auf Gottes Beistand,

Sönke Delarue, Vorsitzender Presbyterium

Einleitung

Dieses Schutzkonzept zur Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) in der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen ist das Ergebnis zweijähriger Entwicklungsarbeit in der Kirchengemeinde. Es basiert auf dem von Präventionsfachkraft Viola Langenberger entwickelten Schutzkonzept-Baukasten zum Kirchengesetz und wurde unter zwei Zielsetzungen zusammengestellt:

1. den Stand des Schutzprozesses auf der Ebene des Kirchenkreises zu dokumentieren und
2. praxistaugliche Informationen, Materialien und Methoden für die (Weiter-) Entwicklung der Schutzkonzepte in den Gemeinden und Einrichtungen zusammenzustellen.

Während der gemeinsamen Arbeit in der Vorbereitung unserer Kirchengemeinde haben wir gelernt, dass Schutzkonzepte dynamische Gebilde sind: Ansprechpersonen wechseln, Verfahren werden weiterentwickelt, neue Regelungen kommen hinzu. Deshalb haben wir unser Schutzkonzept als Loseblatt-Sammlung in Form einer Werkmappe angelegt. Auf diese Weise können die einzelnen Bausteine gesondert erarbeitet, eingefügt, ergänzt und bei Bedarf aktualisiert werden, während die Mappe insgesamt den jeweils aktuellen Stand des Schutzkonzept-*Prozesses* im Kirchenkreis widerspiegelt.

Für die Tauglichkeit als Arbeitsmappe haben wir uns um größtmögliche Anwendungsfreundlichkeit bemüht: Klare Struktur, komprimierte Darstellung, erprobte Methoden. Dass infolgedessen inhaltliche Aspekte und Zusammenhänge nicht bis ins Detail erörtert werden konnten, haben wir in Kauf genommen. Ersatzweise fügen wir eine Auswahl empfehlenswerter Literatur zum Nach- und Weiterlesen bei. Unsere Schutzkonzept-Mappe gliedert sich in vier zentrale Abschnitte:

- A. Ausgangspunkte (blau):
Sexualisierte Gewalt, Kirchengesetz, Schutzkonzept-Baukasten und die wichtigen Querschnittsaufgaben Partizipation und Transparenz
- B. Bausteine (orange):
Alles, was nach derzeitigem Stand des Kirchengesetzes früher oder später in jedem Schutzkonzept enthalten sein sollte
- C. Aufarbeitung und Evaluation (violett):
Unverzichtbar, aber derzeit noch in Planung: Zu viel bewegt sich in diesem Bereich aktuell auf der Ebene der Landeskirchen und der EKD
- M. Eine Auswahl praxiserprobter Materialien und Methoden als Anregung für die Verwendung vor Ort (grün)

Die Bauhelme auf dem Deckblatt sind nicht zufällig gewählt: Sie sollen daran erinnern, dass die Arbeit noch längst nicht getan ist, und auch keinesfalls von Einzelnen allein bewältigt werden kann. Auch unsere Schutzkonzept-Mappe wäre ohne die engagierte Zusammenarbeit, den intensiven Austausch, die hohe Kompetenz und mitunter auch die Geduld der Mitglieder in der AG Prävention nicht realisierbar gewesen.

Wirksamer Schutz entsteht ohnehin nicht durch bedrucktes Papier. Er entsteht, wo Menschen sich aufmachen, genau hinzuschauen, durchdacht zu handeln und wirksam zu helfen, wo es notwendig ist. Das Kirchengesetz und die flächendeckende Einführung der Schutzkonzepte tragen aber dazu bei, dass künftig weniger vom Zufall abhängt, ob und wie das geschieht.

Unsere Schutzkonzept-Mappe gibt Aufschluss darüber, in welcher Phase dieses Prozesses wir uns im Kirchenkreis Tecklenburg aktuell befinden, und was noch zu tun ist. Möge sie auch für die (Weiter-)Entwicklung der Schutzkonzepte in den Gemeinden und Einrichtungen eine gute Grundlage und ein hilfreiches Werkzeug sein.

Neuenkirchen, im November 2024



Sexualisierte Gewalt

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ drückt aus, dass sexuelle Handlungen zur Ausübung von Macht und Gewalt benutzt werden¹. Es geht also nicht um Lust oder Erotik, sondern um Machtverhalten. Sexualisierte Gewalt wertet Menschen durch sexuelle Handlungen oder Kommunikation gezielt ab, demütigt und erniedrigt sie. Nicht nur körperliche Übergriffe wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch zählen zu dieser Form von Gewalt, sondern auch sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation - obszöne Worte und Gesten, aufdringliche und unangenehme Blicke, das Zeigen oder Zusenden sexueller Inhalte und/oder von Pornografie. Nicht alle diese Handlungen sind strafbar – allen gemeinsam ist ihnen jedoch, dass Täter:innen ihre Macht- und Autoritätsposition ausnutzen, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger oder Schutzbefohlener zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt ist in unserer Gesellschaft weit verbreitet², und doch ist sie die am stärksten versteckte Form der Gewalt. Die weitaus meisten Vorfälle bleiben im Verborgenen³, denn:

Bei den Betroffenen führt sexualisierte Gewalt zu Erfahrungen von tiefgreifendem Vertrauens- und Kontrollverlust, Ohnmacht, Demütigung, Scham und Ekel, und zwar unabhängig davon, ob die Handlungen online oder offline stattfinden, strafbar sind oder nicht: Sexualisierte Gewalt ist ein Angriff auf die ganze Person eines Menschen, auf sein Grundvertrauen und seine psychische und körperliche Unverletzlichkeit⁴.

In den Sozialwissenschaften wird daher jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern, Jugendlichen und/oder Schutzbefohlenen gegen deren Willen vorgenommen wird, oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit (unter 14 Jahren wird diese grundsätzlich als gegeben angenommen) nicht wissentlich zustimmen können, als sexualisierte Gewalt definiert:

Was ist damit gemeint?

Sozialwissenschaftliche Definition

Sexuelle (sexualisierte) Gewalt bezeichnet „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt.“⁵



Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (StGB §§ 174–184) zusammen. Strafbar ist neben dem Missbrauch von Kindern auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien unter Strafe. **Aus dieser Definition ergibt sich, dass sexuelle Übergriffe strafrechtlich relevant sein können, jedoch nicht müssen.** Dies hängt von der Art und Schwere des Übergriffs ab. Die sprachliche **Differenzierung in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt**⁶ zeigt, dass die Grenzen zwischen den Formen fließend sein können⁷.

(Straf-)rechtliche Definition

Die sozialwissenschaftliche Definition von sexualisierter Gewalt ist deutlich weiter gefasst als die (straf-)rechtliche. Die Gewaltschutzrichtlinie der EKD und innerhalb des von ihr gesetzten Regelungsrahmens auch das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) lehnen sich an das sozialwissenschaftliche Verständnis von sexualisierter Gewalt an, um „im Zusammenhang mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags unerwünschte sexualisierte Verhaltensweisen benennen und auch unterhalb von strafbewehrtem Verhalten Folgen an solches Verhalten knüpfen zu können.“⁸ **Das bedeutet, dass unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten kirchlicher Mitarbeitender gemäß §2 KGSsG disziplinarische Konsequenzen bis hin zur Kündigung nach sich ziehen kann, auch wenn es strafrechtlich (noch) nicht relevant ist.** Das Kirchengesetz orientiert sich in diesem Punkt an den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Warum ist das wichtig?

- 1: vgl. [Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen \(Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatungsstellen\)](#)
- 2: [BMFSFJ - Formen der Gewalt erkennen](#)
- 3: [Sexualisierte Gewalt - Stiftung ZQP](#)
- 4: [Missbrauch definieren: beauftragte-missbrauch.de](#)
- 5: vgl. Günther Deegener, Kindesmissbrauch erkennen-helfen-vorbeugen, 5. überarbeitete Auflage, Weinheim und Basel 2010, S. 22
- 6: vgl. [LJS_GGSM-Handlungsleitfaden-Was-ist-sexuelle-Gewalt.pdf \(jugendschutz-niedersachsen.de\)](#)
- 7: vgl. DKSB NRW e.V. (Hg.), Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen, Wuppertal 2012, Blatt E-9 (S. 17)
- 8: vgl. Erläuterungen zu §2 (1) KGSsG [Erläuterungen, Unterlagen: E-KGSsG-2-W Erläuterungen zu § 2 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)

Letzter Abruf aller Online-Quellen auf dieser Seite am 14.06.2024



Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG)

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt¹ wurde im November 2020 von der Landessynode der EKvW verabschiedet. Am 1. März 2021 trat es in Kraft, ergänzt von einer Ausführungsverordnung², die am 18. März 2021 von der Kirchenleitung erlassen wurde und am 1. April 2021 in Kraft trat.

Was ist damit gemeint?

Wesentliche Regelungsinhalte des Gesetzes sind:

- „Definition des Begriffs *„sexualisierte Gewalt“*, § 2
- *Schutzgebote der Abstinenz und des Abstands*, § 4 Abs. 2 u. 3
- *Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss bei einschlägigen Straftaten*, § 5 Abs. 1 u. 2
- *Verpflichtende Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei allen Beschäftigten*, § 5 Abs. 3
- *Erarbeitung von Schutzkonzepten*, § 6
- *Einrichtung von (zentralen) Meldestellen und Ansprechstellen*, § 7
- *Meldepflicht der Mitarbeitenden in Fällen sexualisierter Gewalt*, § 8³

Zu den einzelnen Paragraphen sind ausführliche Erläuterungen⁴ verfügbar. Zudem stellt die Landeskirche in unregelmäßigen Abständen weiterführende Rundschreiben zusammen. Verwiesen sei an dieser Stelle insbesondere auf das Rundschreiben Nr. 20/2020 vom 08.04.2020 zur „Kostenübernahme für anwaltliche Erstberatung Betroffener bei Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“⁵ sowie das Rundschreiben Nr. 21/2021 vom 24.06.2021 mit dem Schwerpunkt „Hinweise zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen“⁶, das Musterbriefe und Vordrucke zur Umsetzung enthält. Die darin enthaltenen Musterbriefe und -texte stehen gesondert als zu bearbeitende Dokumente zur Verfügung⁷.

Hauptziel des Kirchengesetzes ist der wirksame **Schutz** aller Menschen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirche **vor sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende**. Die Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, richten sich daher an alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ab einem Alter von 14 Jahren⁸. Ihre Umsetzung soll zu einer „Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen“⁹ beitragen.

Warum ist das wichtig?



Im Kirchenkreis Tecklenburg hat das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ hohe Priorität. Bereits zwei Jahre vor Inkrafttreten des KGSSG trug eine interprofessionelle Arbeitsgruppe erste Bausteine für ein synodales Schutzkonzept zusammen, die von der Kreissynode im Sommer 2019 beschlossen wurden. Diese werden bis heute stetig weiterentwickelt und im Sinne des KGSSG systematisch ausgebaut.

Wie setzen wir das im Kirchenkreis Tecklenburg um?

Die einzelnen Bausteine unseres Schutzkonzeptes entwickeln wir prozessorientiert und transparent unter größtmöglicher Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Fachdiensten. Betroffene sexualisierter Gewalt haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Expertise in diesen Prozess einzubringen. Dabei verstehen wir uns als lernende Organisation: Wir sind bereit, aus den Ergebnissen der ForuM-Studie und den Erfahrungen Betroffener zu lernen, um übergriffiges, grenzverletzendes Verhalten möglichst zu verhindern oder, wo das nicht gelungen ist, es so schnell wie möglich zu unterbinden.

Hinweise auf Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung nehmen wir ernst. Jedem Verdacht wird konsequent nachgegangen. Betroffenen bieten wir Beratung und Unterstützung an.

Unser Schutzkonzept gibt insofern einen Zwischenstand wieder und ist daher bewusst in Form einer Werkmappe konzipiert. Die darin beschriebenen Verfahren und Strukturen werden kontinuierlich ergänzt und aktuellen Entwicklungen und Bedarfen angepasst.

- 1: [Geltendes Recht: 295 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt \(KGSSG\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)
 - 2: [Geltendes Recht: 296 Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt \(AVO KGSSG\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-ekvw.de\)](#)
 - 3: [Rundschreiben21_2021 Kirchengesetz zum Schutz sexualisierter Gewalt.pdf \(evangelisch-in-westfalen.de\), S. 3](#)
 - 4: [Erläuterungen, Unterlagen: E-KGSSG-W Erläuterungen zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)
 - 5: [G:\DG1\Allgemein\Themen\PIH\Prävention, Intervention\Gesamtstrategie inkl. Gesetz_261.3246\Übernahme_RABeratungskosten\Rundschreiben_15.2020_2020-04-08_ohne Anlage \(evangelisch-in-westfalen.de\)](#)
 - 6: s. Nr. 3
 - 7: [Aktuelles :: Evangelisch in Westfalen - EKvW \(evangelisch-in-westfalen.de\)](#)
 - 8: vgl. Nr. 4
 - 9: Präambel KGSSG, s. Nr. 1
- Letzter Abruf aller Online-Quellen auf dieser Seite am 17.06.2024



Der Schutzkonzept-Baukasten

„Die Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen, Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Einrichtung. Die Entwicklung von Schutzkonzepten erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt voraussetzt und die verschiedenen Maßnahmen zueinander in Beziehung setzt.“¹

Was ist damit gemeint?

Diese Grundanforderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) an die Entwicklung von Schutzkonzepten geht zurück auf die im November 2011 vorgelegten Empfehlungen des 2010 von der Bundesregierung eingerichteten „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Sie hat Eingang in die Rahmenschutzkonzepte zahlreicher öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gefunden, so auch in die Gewaltschutz-Richtlinie der EKD², die im Herbst 2019 einstimmig vom Rat der EKD verabschiedet wurde und einen verbindlichen Regelungsrahmen für die Präventionsgesetze aller Landeskirchen setzt³. Zudem findet sie sich bis heute gleichlautend auf der Website der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)⁴.

Bei der Grundanforderung der „Prozessorientierung“ handelt es sich also um einen zentralen, fachlich anerkannten Standard, der bei der Entwicklung der Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt zu beachten ist.

Für einen wirksamen Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Wehrlosen reicht es nicht aus, Checklisten abzuarbeiten. Stattdessen sollen die in §6 KGSsG vorgegebenen Mindeststandards in einem stetigen Prozess von Austausch, gemeinsamer Reflexion und auch von Veränderungsbereitschaft zu passgenauen Präventionsmaßnahmen weiterentwickelt und in der Folge im alltäglichen Miteinander mit Leben gefüllt werden. Ob und inwieweit dies gelingt, ist entscheidend dafür, ob der Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Wehrlosen in der Praxis tatsächlich sichergestellt, und somit der Schutzauftrag des KGSsG nachhaltig umgesetzt werden kann.

Warum ist (uns) das wichtig?



Mit dem „Schutzkonzept-Baukasten“ haben wir eine Rahmenstruktur entwickelt, die für die Erstellung der Schutzkonzepte genutzt werden kann. Die Standards, an denen sich Leitungsorgane bei der „Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung in ihrem Verantwortungsbereich orientieren“⁵, die also früher oder später in jedem Schutzkonzept enthalten sein sollen, werden in Form von „Bausteinen“ zueinander in Beziehung gesetzt. Die beiden seitlichen Säulen „Transparenz“ und „Partizipation“ sind dabei als Querschnittsaufgaben zu verstehen, die bei der Erarbeitung aller anderen Bausteine mitbedacht werden sollen. Alle §§-Angaben beziehen sich auf das KGSSG. Allerdings ist „die Aufzählung der Bestandteile von Schutzkonzepten nicht abschließend“. Im Zuge der Fortschreibung des KGSSG können weitere Elemente hinzukommen⁶.

Wie setzen wir das in der Kirchengemeinde um?

- 1: [Erläuterungen, Unterlagen: E-KGSSG-W Erläuterungen zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)
- 2: vgl. §6 der Begründung zur Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019, [45782.pdf \(kirchenrecht-ekd.de\)](#)
- 3: [Häufige Fragen zu Prävention – Intervention – Aufarbeitung – Hilfe: Aktiv gegen sexualisierte Gewalt – EKD](#)
- 4: [Schutzkonzepte: Kein Raum für Missbrauch: beauftragte-missbrauch.de](#)
- 5: [vgl. §6 \(3\) KGSSG, Geltendes Recht: 295 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt \(KGSSG\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)
- 6: [vgl. Erläuterungen zu §6 KGSSG, Erläuterungen, Unterlagen: E-KGSSG-6-W Erläuterungen zu § 6 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)

Letzter Abruf aller Online-Quellen auf dieser Seite am 13.06.2024



Der Schutzkonzept-Baukasten

Verankerung im Leitbild (⇒ § 6, Abs. 3 (1)) Evaluation



Kompetenz
durch Schulung aller haupt- und ehrenamtlich Aktiven (Wissen & Sensibilisierung)
(⇒ „Präventionsschulungen“, § 6, Abs. 3 (4))

Christliches Menschenbild (⇒ Präambel)
Grundhaltungen Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, Respekt, Wertschätzung,
Wahrung persönlicher Grenzen



Partizipation und Transparenz: Querschnittsaufgaben im Schutzprozess

Partizipation

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) sieht in §6 (3) Nr. 5 Partizipationsangebote für Minderjährige und Schutzbefohlene als gesonderten Standard bei der Entwicklung von Schutzkonzepten vor. In den Erläuterungen dazu heißt es:

Was ist damit gemeint?

„Unter Partizipations- und Präventionsangeboten (in §6 Absatz 3 Nr. 5 KGSsG, Verf.) sind vielfältige Maßnahmen zu verstehen, die sich immer an den Bedarfen der Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen und den gegebenen Strukturen orientieren müssen. Partizipation spielt in zweierlei Hinsicht eine Rolle. Zum einen geht es um die Beteiligung der Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen bei der Entwicklung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes. So gilt es beispielsweise, bei der Potential- und Risikoanalyse diese Personengruppe einzubeziehen und nach ihrer Einschätzung und ihrem Empfinden zu fragen. Zum anderen ist eine partizipative Struktur in einer Einrichtung Voraussetzung für eine gelebte Fehlerkultur. Wenn Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen in einer Einrichtung gehört werden und ihre Meinungen und Anliegen ernst genommen werden, werden sie sich eher trauen, auf Missstände aufmerksam zu machen. Partizipative Strukturen bezeugen Wertschätzung und fördern das Selbstvertrauen von Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.“¹

Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist aber nicht „nur“ aus pädagogischen Gründen geboten, sondern verbrieftes Recht, welches u.a. aus Artikel 2 (1) des Grundgesetzes (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) und Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention* (Recht auf freie Meinungsäußerung und deren Berücksichtigung) abgeleitet wird. Um Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und ihre Rechte zu sichern, ist zudem sowohl in §45 (2) Nr. 4 SGB VIII als auch §11 (1), Satz 4 des Landeskinderschutzgesetzes NRW die Pflicht zur partizipativen Erstellung von Kinderschutzkonzepten festgeschrieben. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von Schutzkonzepten also unumgänglich. Aus pädagogischen Gründen ist sie ohnehin unverzichtbar².

*volljährige Schutzbefohlene: vgl. Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention

Beteiligung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen bedeuten jedoch **nicht**, die Verantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt an sie abzugeben³. **Schutzkonzepte sind Rechtenkonzepte – aber die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind die Pflichten von Erwachsenen!**

„Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind die Pflichten von Erwachsenen!“

„Ein Schutzkonzept soll eine schützende Kultur etablieren und gewährleisten: Eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, die sich aus verschiedenen Bausteinen zusammensetzt. Partizipation als gelebte Haltung ist eine Säule davon. Sie stärkt Kinder und Jugendliche in ihrer Position, macht sie kritikfähig und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen wie auch innerhalb der Mitarbeitenden. Sie sorgt für Transparenz und Fehlerfreundlichkeit und bringt, richtig gelebt, wichtige Schutzfaktoren gegen Täter:innenstrategien mit sich. Nur da, wo alle das Schutzkonzept akzeptieren und sich damit identifizieren, kann es tatsächlich schützend wirken.“⁴

Warum ist das wichtig?

Transparenz

Transparenz nach innen und außen und Partizipation bedingen sich wechselseitig. Wo Schutzkonzepte gemeinsam entwickelt werden, sind die daraus folgenden Absprachen und Entscheidungen nachvollziehbar und transparent. Dies sorgt für eine erhöhte Akzeptanz der vereinbarten Regelungen und Präventionsmaßnahmen, so dass diese in der Folge von mehr Menschen mitgetragen werden. Damit wird der Schutzprozess hin zu einer „Kultur der Grenzachtung“ insgesamt befördert.

Was ist damit gemeint?

Nach außen bedeutet Transparenz hingegen vor allem transparente Kommunikation über die Entwicklung des Schutzkonzeptes sowie die möglichst niedrigschwellige Information von Betroffenen über Ansprechstellen und Hilfsangebote. Die unmissverständliche Botschaft „Wir arbeiten an/mit einem Schutzkonzept“, entsprechende Informationen auf der Homepage, im Schaukasten/Gemeindebrief, das Auslegen von Informationen, usw. schaffen Vertrauen, stärken Betroffene und schrecken im besten Fall potenzielle Täter:innen ab.

In der Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen verstehen wir unser Schutzkonzept als Schutzprozess, der von der Kreissynode des Kirchenkreises verantwortet und von der AG Prävention strukturiert und gestaltet wird. Mit der Rahmenstruktur des „Schutzkonzept-Baukastens“ (vgl. Blatt A3) wurde ein Orientierungsrahmen geschaffen, der von der Kreissynode zu beschließende normative Elemente des synodalen Schutzkonzeptes (Notfallpläne, Baustein Personal,...) mit vor Ort partizipativ zu entwickelnden (Risikoanalyse, Verhaltenskodizes,...) verknüpft. Das Presbyterium der Kirchengemeinde wird regelmäßig über den Stand des synodalen Schutzprozesses informiert und verantworten mit ihren Beschlüssen zu einzelnen Schutzkonzept-Bausteinen dessen Fortgang. Über die Jugendbildungsstätte und die regionale Jugendarbeit sind junge Menschen aktiv an der Potenzial- und Risikoanalyse sowie der Entwicklung des sexualpädagogischen Konzeptes beteiligt. Die Mitarbeitendenvertretung des Kindertagesstättenverbundes beschäftigt sich mit Fragen der Rehabilitierung im Falle möglicher unberechtigter Verdächtigungen. Die Arbeitsstelle Prävention unterstützt diese Teilprozesse mit Informations- und Beratungsangeboten, die auch von Gemeinden abgerufen werden können. Um die transparente Kommunikation über den Schutzprozess zu fördern, hat die AG Prävention zudem ein Plakat entwickelt, das über interne und externe Ansprechstellen und Hilfsangebote informiert und allen Gemeinden und Einrichtungen in unterschiedlichen Formaten zur Verfügung steht.

Wie setzen wir Partizipation und Transparenz in der Kirchengemeinde um?

- 1: [Erläuterungen, Unterlagen: E-KGSsG-6-W Erläuterungen zu § 6 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)
 - 2: vgl. [Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Baustein gelingender Schutzkonzepte - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW \(psg.nrw\)](#)
 - 3: vgl. [Rechte- und Schutzkonzepte - Praxistipps für die Jugendförderung in NRW \(ajs.nrw\)](#)
 - 4: [Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Baustein gelingender Schutzkonzepte - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW \(psg.nrw\)](#)
- Letzter Abruf aller Online-Quellen auf dieser Seite am 16.06.2024



Regelaufgabe Prävention: Verankerung in Leitbild & Co.

Im Rahmen der „Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte“¹ schreibt das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) die „einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention“ als eigenen Standard² für alle Einrichtungen und Körperschaften im verfasst kirchlichen Bereich verbindlich fest. Ein entsprechender Passus kann vor Ort in das jeweilige Leitbild, die Konzeption und/oder die Satzung integriert werden.

Im Leitbild, der Konzeption und/oder der Satzung einer Gemeinde, Einrichtung, eines Vereins oder einer sonstigen Körperschaft werden das Selbstverständnis und die Grundprinzipien formuliert, die für die Gestaltung des Miteinanders gelten und von allen Mitarbeitenden verbindlich mitgetragen werden sollen³. Zu diesen Grundprinzipien gehört gemäß KGSsG auch die Verantwortung zur Prävention. Sie an herausgehobener Stelle konzeptionell zu verankern, betont ihre grundlegende Bedeutung als „Regelaufgabe mit hoher Priorität“⁴.

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg hat die synodale Arbeitsgemeinschaft Prävention mit Beschluss vom 27.11.2023 beauftragt, die Verantwortung zur Prävention in die Konzeption des Kirchenkreises aus dem Jahr 2014 einzuarbeiten. Die Arbeitsgemeinschaft Prävention schlägt vor, den Abschnitt „Ansprechpersonen für Betroffene sexueller Gewalt“ in der Konzeption (S. 44/45) durch den umseitig folgenden Passus

„Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Prävention, Intervention und Hilfe“

zu ersetzen. Das Presbyterium der Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen wendet die Konzeption des Kirchenkreises an und identifiziert sich mit dem Leitbild und der Inhalte.

Was ist damit gemeint?

Warum ist das wichtig?

„Prävention ist Regelaufgabe mit hoher Priorität.“

Wie setzen wir das in der Kirchengemeinde um?



Konzeption der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen

Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Prävention, Intervention und Hilfe

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen setzt sich ein für eine Kultur der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Wir streben einen zuverlässigen und wirksamen Schutz vor allen Formen von Gewalt, insbesondere vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, an, und wirken auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Damit möchten wir allen Menschen, denen wir als Kirche begegnen, Schutz und Hilfe, und denjenigen, die sich bei uns engagieren, Handlungssicherheit und Orientierung bieten.

Entsprechend den Regelungen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) der Evangelischen Kirche von Westfalen wirken wir aktiv darauf hin, dass auf allen Ebenen und in allen Einrichtungen unseres Kirchenkreises tragfähige Konzepte zum Schutz vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung entwickelt und in Kraft gesetzt werden. Dazu erarbeiten wir kontinuierlich Verfahren und Strukturen, um übergreifendes, grenzverletzendes Verhalten zu verhindern oder, wo das nicht gelungen ist, nachhaltig zu unterbinden und transparent aufzuarbeiten.

Hinweise auf mögliche Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung nehmen wir ernst und gehen ihnen konsequent nach. Betroffenen bieten wir Beratung und Unterstützung an.

Wir nutzen die Strukturen und Beratungsmöglichkeiten der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVSS) der Evangelischen Kirche von Westfalen. In Vermutungsfällen sexualisierter Gewalt kooperieren wir zusätzlich mit der Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes Rheine gegen körperliche, seelische und sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Wir unterstützen das Präventionskonzept der Evangelischen Kirche von Westfalen, das durch die Schulung und den Einsatz geeigneter Multiplikator:innen und Präventionsfachkräfte die Voraussetzungen dafür schafft, dass die Präventionsarbeit im Kirchenkreis kontinuierlich stattfinden und stetig weiterentwickelt werden kann.

- 1: §6 (3) KGSsG, [Geltendes Recht: 295 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt \(KGSsG\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)
 - 2: §6 (3) Ziffer 1 KGSsG, ebd.
 - 3: vgl. „Achtgeben“, Wegweiser zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt, Ev. KK Bonn und Ev. KK An Sieg und Rhein (Hg.), 2020, S. 26, [Innenseite ONLINE_FINAL.pdf \(evaju.de\)](#)
 - 4: vgl. [Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung :: Evangelisch in Westfalen - EKvW \(evangelisch-in-westfalen.de\)](#)
- Letzter Abruf aller Online-Quellen auf dieser Seite am 10.06.2024



„Helfen und handeln
kann nur, wer beim
Hinschauen versteht.“

Präventionsschulungen

Im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) ist festgelegt, dass alle Mitarbeitenden im Themenfeld der sexualisierten Gewalt geschult werden müssen (§6, Abs. 3 (4) KGSsG).

Innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen werden die Schulungen nach dem Konzept „Hinschauen-Helfen-Handeln“ durchgeführt. Dieses Konzept und das zugehörige Material wurden von der EKD und der Diakonie Deutschland gemeinsam verantwortet und entwickelt.

Vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung des KGSsG auch als Teil der EKD-Strategie **zum Schutz vor sexualisierter Gewalt** verstanden werden muss, ist es „wichtig und sinnvoll, das Konzept Hinschauen- Helfen-Handeln mitzutragen und im vielstimmigen Konzert der EKD mitzuspielen“ (EKvW-Stabsstelle UVSS). Kirchengemeinden müssen sichere Orte für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sein. Dies erzielen wir, indem wir die Menschen in den Gemeinden sensibilisieren und Wissen zu diesem Thema vermitteln.

Alle Menschen, die sich -egal, ob haupt- oder ehrenamtlich- im kirchlichen Kontext engagieren, übernehmen Verantwortung für Andere. Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, dazu beizutragen, dass alle Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen und gestalten, bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Daher müssen alle Mitarbeitenden, insbesondere diejenigen, die Leitungsverantwortung tragen und/oder in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen tätig sind, gut auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Dies beinhaltet, die besondere Verantwortung für die Prävention von sexualisierter Gewalt und die Verpflichtungen, die sich aus dem KGSsG ergeben, zu kennen. Aber auch die erforderliche Handlungssicherheit im Umgang mit Vermutungsfällen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung wird im Rahmen der Präventionsschulungen vermittelt.

Wir schulen gemäß den Standards von Hinschauen-Helfen-Handeln:

- Wir verwenden in unserer PowerPoint-Präsentation das Layout von Hinschauen-Helfen-Handeln;
- Wir schulen grundsätzlich zu zweit;
- Wir schulen ausschließlich in Präsenz;
- Die maximale Teilnehmendenzahl ist 20, die Mindestteilnehmendenzahl zehn Personen;
- In Kooperation mit der Ev. Erwachsenenbildung im Kirchenkreis werden die Schulungen seit 2024 für unterschiedliche Zielgruppen zentral angeboten, so dass Interessierte zwischen mehreren Terminoptionen wählen können. Bei entsprechendem Bedarf sind Inhouse-Schulungen einzelner Leitungsorgane weiterhin möglich.

Was ist damit gemeint?

Warum ist das wichtig?

Warum ist es wichtig, alle Mitarbeitenden zu schulen?

Wie setzen wir das in der Kirchengemeinde um?



Wir schulen in drei Schulungsformaten:

Die **Basisschulung** richtet sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die nicht in einer Leitungsfunktion sind **und** keinen direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen haben. Der Umfang der Basisschulung beträgt 4 Zeitstunden.

Basisschulung

Inhalte der Basisschulung sind:

- Definitionen und Begrifflichkeiten
- Grenzen und Grenzverletzungen
- Rechtliche Grundlagen
- Zahlen und Fakten
- Intervention im Verdachtsfall
- Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung
- Täter:innenstrategien

Die **Grundlagenschulung** richtet sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen in einer Leitungsfunktion **und/oder** mit direktem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Umfang der Grundlagenschulung beträgt 7,5 Zeitstunden. Schutzbefohlene Menschen sind z.B. geflüchtete Menschen, Menschen mit Handicaps, pflegebedürftige Menschen, Menschen in besonderen Lebenssituationen, etc.

Grundlagenschulung

Inhalte der Grundlagenschulung sind:

- Definitionen und Begrifflichkeiten
- Grenzen und Grenzverletzungen
- Rechtliche Grundlagen
- Zahlen und Fakten
- Intervention im Verdachtsfall
- Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung
- Täter:innenstrategien
- Übungen mit Fallbeispielen
- Sensibilisierung in Bezug auf betroffene Personen
- Peergewalt

„juenger“-Schulungskonzept im Rahmen der Juleica-Ausbildung

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es seit Jahren selbstverständlicher Standard, sich mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen und diesbezüglich Schulungen für die ehrenamtlich Mitarbeitenden anzubieten. Diese erfolgen verbindlich nach dem dreistufigen juenger-Ausbildungskonzept des Amtes für Jugendarbeit der EKvW, u.a. im Rahmen der Juleica-Grundkurse in der Jugendbildungsstätte.

juenger-Schulungskonzept



Um Menschen entgegenzukommen und zeitliche Ressourcen zu schonen, können sich bereits auf anderem Weg geschulte Personen zwecks „Anerkennung eines Fremdzertifikats“ an uns wenden. Personen, die in anderen (beruflichen) Kontexten bereits eine Präventionsschulung besucht haben, können das entsprechende Zertifikat vorlegen, sofern es nicht älter als drei Jahre ist. Die Inhalte werden mit den gemäß Hinschauen-Helfen-Handeln vorgegebenen Inhalten abgeglichen und können ggf. anerkannt werden, so dass (vorerst) keine Teilnahme an einer weiteren Präventionsschulung erforderlich ist. Hierzu wird Kontakt zu der/dem Multiplikator:in aufgenommen. Diese:r klärt den Sachverhalt in Absprache mit dem Superintendenten und meldet das Ergebnis der Einzelfallklärung an die/den Antragsteller:in zurück.

Individuelle Lösungen

Fragen zu den Schulungen

Zu weiteren Fragen rund um die Schulungen wenden sie sich gerne an :

Ingrid Klammann
Multiplikatorin Hinschauen-Helfen-Handeln
Ingrid.Klammann@ekvw.de

05971-14758
0171-5364047



Die Risiko- und Potenzialanalyse

Die Risikoanalyse gilt als das „Herzstück“ eines jeden Schutzkonzepts. Im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) ist sie als eigener Standard festgeschrieben (§6, Abs. 3 (2) KGSsG). Sie offenbart die „verletzlichen“ Seiten einer Gemeinde oder Einrichtung, indem sie Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen sammelt und benennt, die mögliche Täter:innen sich zunutze machen könnten, und zwar erstens im Hinblick auf Orte und Räume, zweitens auf Arbeitsfelder und Zielgruppen sowie drittens auf Abläufe und Strukturen. Diese drei Ebenen werden im Hinblick auf **zwei Kernfragen** analysiert:

- 1. Welche Bedingungen könnten sich Täter:innen vor Ort zunutze machen, um sexualisierte Gewalt vorzubereiten und zu verüben?*
- 2. Wie groß ist die Gefahr, dass betroffene Personen, insbesondere Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene, keine Hilfe finden oder gar nicht erst danach suchen?*

Eine individuelle Risikoanalyse ist unabdingbare Voraussetzung für ein passgenaues Schutzkonzept. Gemäß KGSsG sind Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene bei der Potenzial- und Risikoanalyse explizit „einzubeziehen und nach ihrer Einschätzung und ihrem Empfinden zu fragen“¹.

Eine zusätzlich durchgeführte Potenzialanalyse gewährleistet, dass bereits vorhandene Schutzfaktoren nicht übersehen werden, denn: Keine Gemeinde und keine Einrichtung fängt bei null an!

Sexualisierte Gewalt geschieht nicht „aus Versehen“, sondern gezielt und meist von langer Hand geplant. „Wenn Täter:innen sich in Institutionen begeben, stehen sie bereits an einem sehr konkreten Punkt der Planung. Mit Haltungs- und Gewissensfragen haben sie sich bereits arrangiert und für sich selbst Legitimierungen gefunden“². Sie missbrauchen Vertrauen, verschieben Grenzen, manipulieren und spalten Gruppen und Teams – das Ziel des späteren Missbrauchs stets fest im Blick. Wirksame Prävention benötigt daher eine ebenso zielgerichtete und auf die konkrete Situation vor Ort abgestimmte Gegenstrategie. Je sorgfältiger und aufrichtiger die Risikoanalyse erfolgt, desto passgenauere und wirksamere Maßnahmen können daraus abgeleitet werden.

Was ist damit gemeint?

„Keine Gemeinde fängt bei null an.“

Warum ist das wichtig?



Für die Risikoanalyse empfehlen wir folgende Strategie:

1. Konkrete **Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen** sorgfältig sammeln und aufrichtig benennen;
2. Konkrete **Ideen entwickeln**, wie die so erkannten Risiken minimiert werden könnten;
3. Die gefundenen Lösungsmöglichkeiten **in den passenden Schutzkonzept-Bausteinen verorten** (z.B. im Verhaltenskodex, im Baustein Personal, usw.);
4. **Sofortmaßnahmen** (kleinere bauliche Maßnahmen, mit geringem Aufwand verbundene strukturelle Veränderungen, usw.) **direkt umsetzen**;
5. Die Risikoanalyse ist Teil des „internen“ Schutzkonzepts: Ihre **Ergebnisse werden nicht veröffentlicht**, um mögliche Täter:innen nicht unbeabsichtigt über bestehende Restrisiken zu informieren!

Wie setzen wir das in der Kirchengemeinde um?

Die Durchführung soll sich so konkret wie möglich an den Gegebenheiten vor Ort orientieren. Um Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, wie fachlich geboten und vom KGSSG gefordert, partizipativ einzubeziehen, ist in der Arbeitsstelle Prävention eine Reihe geeigneter Methoden für unterschiedliche Zielgruppen verfügbar.

Eine Risiko-Matrix sowie eine Zusammenstellung von Leitfragen für Schutzkonzept-Projektgruppen finden sich im Materialteil³. Zudem wurde in der Evangelischen Jugendbildungsstätte Tecklenburg gemeinsam mit Ehrenamtlichen ein Fragebogen entwickelt, der für wiederkehrende Projektmaßnahmen (z.B. Freizeiten) geeignet ist, und von ehrenamtlichen Teams kontinuierlich fortgeschrieben werden kann⁴.

- 1: vgl. [Erläuterungen, Unterlagen: E-KGSSG-6-W Erläuterungen zu § 6 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)
- 2: Karin Iten, *Fallen erkennen- strategisch handeln, Täter*innenstrategien und Gegenstrategien in Institutionen und Organisationen*, Zürich 2014, S. 4
[Limita-Leitartikel-2014.pdf \(evref.ch\)](#), letzter Abruf am 07.06.2024
- 3: Materialteil, MB3, 1/3: Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen identifizieren: Die Risiko-Matrix
Materialteil, MB3, 2/3: Potenziale erkennen, Handlungsbedarf visualisieren: Leitfragen zur Potenzial- und Risikoanalyse für Schutzkonzept-Teams in Gemeinden
- 4: Materialteil, MB3, 3/3: Fortschreibung mitdenken: Fragebogen für Teams in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Jugend Tecklenburg
Letzter Abruf aller Online-Quellen auf dieser Seite am 07.06.2024



Personalauswahl und Personalverantwortung

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSSG legt fest: Mitarbeitende im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind alle im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätige¹. Zum Personenkreis der Mitarbeitenden im Sinne des KGSSG gehören alle Personen, die in den laufenden Arbeitsbetrieb eingegliedert sind, insbesondere auch (Schul-)Praktikantinnen und (Schul-)Praktikanten. Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne des KGSSG gehören alle Personen, die an der Durchführung kirchlicher Angebote **regelmäßig und planend oder leitend** mitwirken. In Honorarverträgen ist grundsätzlich die Geltung des KGSSG zu vereinbaren, einschließlich der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses².

Im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist es unerheblich, ob eine Person bezahlt oder unbezahlt in der Betreuung oder Förderung tätig ist. Entscheidender ist die persönliche Eignung. Täter:innen nutzen alle sich bietenden Gelegenheiten, um möglichst unauffällig mit potenziellen Opfern in Kontakt zu kommen. Eine Rolle als Mitarbeiter:in in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit regelmäßigem Kontakt zu vulnerablen Personengruppen, noch dazu ausgestattet mit einem Vertrauensvorschuss von Seiten der Eltern und der Gemeinde, ist daher für potenzielle Täter:innen attraktiv. Hinzu kommt, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit zumeist geringere fachliche Voraussetzungen erfordert als eine Beschäftigung als Fachkraft, was die Attraktivität für Täter:innen -und somit das Risiko- nochmals erhöht³.

Umgekehrt gilt aber auch: Die allermeisten Menschen sind **keine** potenziellen Täter:innen, sondern lehnen sexualisierte Gewalt entschieden ab. Klare Regelungen für Mitarbeitende dienen daher nicht nur dem bestmöglichen Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt, sondern tragen gleichermaßen zum Schutz der vielen hoch engagierten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen und Generalverdacht bei.

Ein transparentes, durchdacht strukturiertes und fachlich fundiertes Personalauswahlverfahren trägt wesentlich dazu bei, dass potenzielle Täter:innen bereits im Vorfeld abgeschreckt und aus dem Bewerberfeld ausgeschlossen werden⁴.

Wer ist gemeint?

Warum ist es wichtig, Ehrenamtliche einzubeziehen?

„Die meisten Menschen sind **keine** Täter:innen.“

Was bedeutet das konkret für Personalauswahl und Personalverantwortung?



Mit der Änderung des Bundeszentralregistergesetzes in den §§ 30a und 31 (2010), dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (2012) und der Aktualisierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII (2016) hat jeder Arbeitgeber die Pflicht, die persönliche Eignung eines Arbeitnehmers zu überprüfen, der kinder- oder jugendnah tätig wird (Tätigkeitsausschluss).

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSSG nimmt diesen Begriff auf und spricht in Anlehnung an §72a SGB VIII ebenfalls von „Tätigkeitsausschluss“ einschlägig vorbestrafter Personen, beschränkt ihn aber im Gegensatz zur staatlichen Gesetzgebung nicht auf den Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen⁵.

Entsprechend ist gemäß §5, Absatz 3 KGSSG von allen öffentlich- und privatrechtlich Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses gibt Auskunft darüber, ob eine Person rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §72a, Absatz 1 SGB VIII verurteilt worden ist und muss im laufenden Beschäftigungsverhältnis alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden. Die Vorlagepflicht gilt auch dann, wenn Mitarbeitende im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses keinen Kontakt zu Minderjährigen oder Schutzbefohlenen haben. Ebenso gilt sie für ehrenamtlich aktive Mitglieder von Leitungsorganen, insbesondere für Presbyterinnen und Presbyter, Kreissynodalvorstände, Vorstände und Geschäftsführungen.

Für ehrenamtlich Aktive, die nicht regelmäßig planend und leitend tätig sind, gilt die Vorlagepflicht abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen bzw. Schutzbefohlenen. Hierüber entscheidet das jeweilige Leitungsorgan⁶ im Einzelfall auf Grundlage von Anlage 1 zu §2 der Ausführungsverordnung (AVO) zum KGSSG:

<https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47902#s00000133>

Mit Beschluss vom 01.07.2019 hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg sich ausdrücklich zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor allen Formen von Gewalt bekannt. Seitdem werden Verfahren und Strukturen erarbeitet, um übergreifendes und grenzverletzendes Verhalten zu verhindern oder, wo das nicht gelungen ist, so schnell wie möglich zu unterbinden. Das Presbyterium der Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen bekennt sich ausdrücklich zu den Inhalten des Beschlusses.

In der Kirchengemeinde wird in allen Stellenausschreibungen auf die Bedeutsamkeit eines grenzachtenden Umgangs hingewiesen und über das Vorhandensein, bzw. die Entwicklung von Schutzkonzepten informiert. In allen Stellenausschreibungen wird mitgeteilt, dass bei Einstellung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist⁷.

**Wie setzen wir das
in der
Kirchengemeinde
um?**

*Stellenausschreibungen
und Einstellungsgespräche*



In Bewerbungs- bzw. Einstellungsgesprächen werden der Umgang mit Nähe und Distanz und die damit verbundenen Anforderungen an die Mitarbeitenden thematisiert. Es wird auf die hohe Bedeutung von Prävention und Schutz der sexuellen Selbstbestimmung / Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen hingewiesen. Sofern beschlossene Schutzkonzepte vorliegen, werden diese ausgehändigt. Haltungsfragen der Bewerberin oder des Bewerbers gegenüber grenzverletzendem Verhalten beziehungsweise Einstellungen der Bewerbenden in Bezug auf sexualisierte Gewalt sind standardmäßig Bestandteil in Bewerbungsgesprächen⁸.

Für die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen gilt, angepasst an Einsatzbereich und zeitlichen Umfang des freiwilligen Engagements, sinngemäß dasselbe.

Alle haupt- und nebenamtlich Beschäftigten haben mit Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG vorzulegen, das bei der Einstellung maximal drei Monate alt sein darf und im laufenden Beschäftigungsverhältnis alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist Einstellungsvoraussetzung bei allen Arbeitsverträgen. Bei **haupt- und nebenamtlich Beschäftigten** erfolgt die Einsichtnahme und Dokumentation über den Vorsitzenden des Presbyteriums der Kirchengemeinde. Ebenfalls sorgt diese für eine fristgerechte Erinnerung, wenn im laufenden Beschäftigungsverhältnis die erneute Vorlage des Führungszeugnisses erforderlich wird.

Die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse der **Pfarrpersonen, Prädikant:innen und Laienprediger:innen** erfolgt beim Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg. Die Verantwortung für die Anforderung, Einsichtnahme und Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse von **Ehrenamtlichen in den Gemeinden** liegt in den Händen des Presbyteriums. Die Anforderung wird beruflich Mitarbeitenden, die Einsichtnahme nach Möglichkeit einer Pfarrperson übertragen.

Bei **Ehrenamtlichen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** bietet die Jugendbildungsstätte die datenschutzkonforme Einsichtnahme und Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse als Serviceleistung an. Alternativ erfolgt die Einsichtnahme und Dokumentation durch eine vom zuständigen regional-synodalen Jugendausschuss benannte hauptamtlich tätige Person.

In der Kirchengemeinde wirken wir darauf hin, dass sich alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, in besonderem Maße die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Tätigen, eingehend mit dem Schutz vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung beschäftigen und die von der Kreissynode am 01.07.2019 beschlossene Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexuellem Missbrauch, bzw. die entsprechende Erklärung der Jugendkammer der EKvW zum

*Erweiterte
Führungszeugnisse*

*Selbstverpflichtungs-
erklärungen*



Schutz von Kindern und Jugendlichen in der jeweils aktuellen Fassung unterschreiben.

Die Unterzeichnung ist Standard beim Abschluss von Arbeitsverträgen. Alle bestehenden Arbeitsverträge werden um die Selbstverpflichtungserklärung ergänzt.

Im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung regelmäßig thematisiert und reflektiert, bei Ehrenamtlichen u.a. im Rahmen der Juleica-Ausbildung.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird insbesondere auch dann genutzt, wenn Menschen bei Projekten und Aktivitäten, etwa Fahrdiensten, kurzfristig für andere einspringen und ein erweitertes Führungszeugnis daher nicht mehr rechtzeitig vorgelegt werden kann.

Alle Mitarbeitenden werden auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt gemäß §8 KGSsG hingewiesen. Demnach sind sie verpflichtet, begründete Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt sowie Verstöße gegen das Abstinenzgebot unverzüglich bei der landeskirchlichen Meldestelle zu melden. Sie haben ebenfalls das Recht, sich zur Einschätzung eines Verdachtsfalles beraten zu lassen. Zuständig für den Hinweis auf die Meldepflicht ist der/die jeweilige Fachvorgesetzte.

Meldepflicht

Die Kontaktdaten der landeskirchlichen Fachstelle für Prävention und Intervention sowie weiterer interner und externer Ansprechstellen und Hilfsmöglichkeiten werden niedrigschwellig zugänglich gemacht und regelmäßig aktualisiert.

- 1: vgl. §3 KGSsG, <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664#s47000013>
- 2: vgl. §1 der Ausführungsverordnung zu §3 KGSsG, <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47902>
- 3: vgl. Paritätisches Jugendwerk NRW / Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V. (Hg.) Das erweiterte Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbunds, S. 2
- 4: vgl. EKD, Auf Grenzen achten, sicheren Ort geben, S. 35
- 5: vgl. Erläuterungen zu §5 KGSsG, Absatz 1 Nr. 1 , <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47871>
- 6: vgl. Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Rundschreiben-Nr. 21/2021 vom 24.06.2021, S. 12
- 7: vgl. LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hg.) Organisationale Schutzkonzepte in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach §45 SGB VIII, S. 9f.
- 8: vgl. EKD, Auf Grenzen achten, sicheren Ort geben, S. 36
Letzter Abruf aller Online-Quellen auf dieser Seite am 10.06.2024



Das Miteinander gestalten: Der Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist ein zentraler Baustein eines jeden vollständigen Schutzkonzeptes. Auf den ersten Blick ähnelt er der Selbstverpflichtungserklärung, legt aber Regeln für erwünschtes, bzw. unerwünschtes Verhalten konkreter fest als diese. Er regelt die Gestaltung sensibler Situationen und Arbeitsabläufe, die von Tätern und Täterinnen für sexuelle Gewalt und ihre Anbahnung ausgenutzt werden könnten. Ein Verhaltenskodex enthält beispielsweise häufig Regelungen im Hinblick auf

- *Gestaltung von Nähe und Distanz;*
- *Angemessenheit von Körperkontakt;*
- *Beachtung der Intimsphäre;*
- *Gestaltung von Vieraugen-Situationen;*
- *Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen;*
- *Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken*
- *Sprache, Wortwahl und Kleidung sowie*
- *Veranstaltungen mit Übernachtungen.*

Der Verhaltenskodex gibt allen Mitarbeitenden, haupt- neben- wie ehrenamtlich, einen Orientierungsrahmen für grenzwahrendes und verantwortungsvolles Verhalten¹ und sensibilisiert für Situationen, die potenzielle Täter:innen leicht für Grenzüberschreitungen ausnutzen können. Auf diese Weise erhöht er den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Viele Bereiche kirchlicher Arbeit leben davon, dass in Gruppen Gemeinschaft gestaltet wird. Hier entstehen intensive, mitunter lebensprägende Beziehungen, Vertrauen und Nähe. Gleichzeitig sind, gerade in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Autoritäts- und Machtgefälle unvermeidbar, etwa aufgrund unterschiedlicher Rollen und Funktionen, oder des Alters- und Erfahrungsunterschiedes. Diese Machtungleichheiten können von Tätern und Täterinnen ausgenutzt werden, um sexualisierte Gewalt vorzubereiten und zu verüben. Dies gilt umso mehr, wenn es gleichzeitig keine eindeutigen Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz gibt, und Grenzen deshalb nicht klar definiert sind. Im Rahmen der ForuM-Studie befragte Betroffene schildern eindrücklich, wie ungleiche Machtverhältnisse zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen Beschuldigten nicht nur Zugänge zur Begehung sexualisierter Gewalt erleichtert, sondern umgekehrt auch Gefühle von Machtlosigkeit und Unterlegenheit hervorgerufen hätten, was das Sprechen über die erlebte sexualisierte Gewalt erschwert habe.²

Gemeinsam vereinbarte und klar kommunizierte Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz erschweren aber nicht nur potenziellen Täter:innen das Agieren, sondern unterstreichen gleichzeitig, dass dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und allen anderen anvertrauten Menschen höchste Bedeutung beigemessen wird. Insofern ist ein sorgfältig durchdachter Verhaltenskodex gleichzeitig ein Qualitätsmerkmal, das die vielen aufrichtig Engagierten vor Unterstellungen und falschen Verdächtigungen schützt³.

Was ist damit gemeint?

Warum ist das wichtig?

„Die meisten Menschen sind keine Täter:innen.“



Ein Verhaltenskodex soll nicht „von oben“ verordnet, sondern idealerweise im Team erarbeitet werden. Die besondere Herausforderung besteht darin, Regelungen so konkret zu fassen, dass jeder und jede weiß, was erwartet wird, gleichzeitig aber genügend Raum für ein vertrauensvolles Arbeiten und für pädagogische Nähe bleibt.⁴

Wie setzen wir das in der Kirchengemeinde um?

Die Aushandlung von Verhaltenskodizes bietet reichlich Gesprächsanlässe zu Themen rund um den Umgang mit Nähe und Distanz - und das entsprechende Konfliktpotenzial. Da die Regelungen möglichst konkret formuliert sein sollen, stehen hier mitunter liebgewordene Rituale und „ungeschriebene Gesetze“ auf dem Prüfstand. Die Erfahrung zeigt aber auch, dass sich dort, wo der Aushandlungsprozess gelingt, alle Beteiligten wohler und sicherer fühlen. Die Arbeitsstelle Prävention berät zu Methoden und hält Materialien zur Entwicklung von passgenauen Verhaltenskodizes für unterschiedliche gemeindliche Arbeitsbereiche vor. Zwei Beispiele finden sich im Materialteil.⁵

- 1: vgl. [Verhaltenskodex_UNICEF_26092023.pdf \(der-paritaetische.de\)](#)
- 2: vgl. [Zusammenfassung_ForuM.pdf \(forum-studie.de\)](#)
- 3: vgl. [151012_Rede_Roerig_Diakonie.pdf \(beauftragte-missbrauch.de\)](#)
- 4: vgl. ebd.
- 5: vgl. Materialteil MB5, 1/2: Achtsamkeit leben und einüben: Die Verhaltensampel
Materialteil MB5, 2/2: Mediennutzung partizipativ regeln: (Social-)Media-Guideline
Letzter Abruf aller Online-Quellen auf dieser Seite am 15.06.2024



Intervention

In Bezug auf sexualisierte Gewalt bedeutet Intervention, einem Vermutungsfall konsequent und strukturiert nachzugehen. Damit in einem solchen Krisenfall alle wissen, was zu tun (und was zu unterlassen!) ist, gehören Notfallpläne zu den Kernelementen eines jeden Schutzkonzeptes.

Auch das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) fordert das „Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.“¹

Hauptziel des Kirchengesetzes ist der wirksame Schutz aller Menschen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt **durch kirchliche Mitarbeitende**. Für diesen Fall einer **internen Gefährdung** haben wir einen Notfallplan entwickelt, der für drei denkbare Vermutungsszenarien konkrete Handlungsketten festlegt (→B8, 1/4).

Als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe begleiten wir in unserer Arbeit jedoch auch Kinder und Jugendliche, die von Gewalt außerhalb unserer kirchlichen Angebote betroffen sind. In diesen Fällen einer **externen Gefährdung** des Kindeswohls hat das Jugendamt einen gesetzlichen Schutzauftrag, der sich aus §8a SGB VIII ableitet. Zur Umsetzung dieses Schutzauftrages haben wir eine Vereinbarung mit dem Jugendamt des Kreises Steinfurt abgeschlossen. Die notwendigen Handlungsschritte, die sich unmittelbar aus dem SGB VIII ergeben, haben wir zu einem gesonderten Notfallplan zusammengestellt (→B8, 2/4).

Wenn eine Vermutung auf (sexualisierte) Gewalt im Raum steht, ist eine genaue und sachgerechte **Dokumentation** unerlässlich. Um den Aufwand dafür im Rahmen zu halten, haben wir einen **integrierten Dokumentationsbogen** entwickelt (→B8, 4/4).

Ein weiterer (dritter) Notfallplan für Übergriffe von Minderjährigen untereinander, bzw. von Jugendlichen gegenüber Kindern, befindet sich in Entwicklung. Der Dokumentationsbogen nimmt diesen möglichen Fall bereits mit auf.

Was ist damit gemeint?

Wie setzen wir das in der Kirchengemeinde um?



Als zusätzlichen Schutzfaktor haben wir die Möglichkeit externer Beratungsexpertise verbindlich in unserem Interventionssystem verankert. Eine Kooperationsvereinbarung mit der Fachberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes in Rheine deckt Beratungsbedarfe bei der Einschätzung vager Vermutungen („Bauchgefühl“), im Interventionsverfahren (Krisenstab), sowie bei der Aufarbeitung und Evaluation nach Abschluss der akuten Phase einer Fallbearbeitung ab.

Um Betroffenen ein möglichst niedrigschwelliges Hilfsangebot zu machen und gleichzeitig potenzielle Täter:innen abzuschrecken, haben wir ein Infoplatat mit den Kontaktdaten innerkirchlicher Ansprechstellen und externer Hilfsmöglichkeiten erarbeitet. Hinter einem QR-Code verbirgt sich eine systematische Zusammenstellung inner- und außerkirchlicher Hilfsangebote, die regelmäßig aktualisiert wird. Das Infoplatat steht allen Gemeinden und Einrichtungen im Kirchenkreis in unterschiedlichen Formaten zur Verfügung.

Das Wichtigste in Kürze:

Ruhe bewahren!

Gefährdung durch kirchliche Mitarbeitende:
Notfallplan KGSsG verwenden, Hinweise beachten

Gefährdung von „außen“:
Notfallplan SGB VIII 8a verwenden

Dokumentieren:
Option: Integrierter Dokumentationsbogen

Externe Beratungsexpertise nutzen:
Kinderschutzzentrum und Fachberatungsstelle des Kinderschutzbundes Rheine, info@dksbrh.de

Über Ansprechstellen und Hilfsmöglichkeiten informiert sein und informieren:
Infoplakate mit QR-Code verwenden

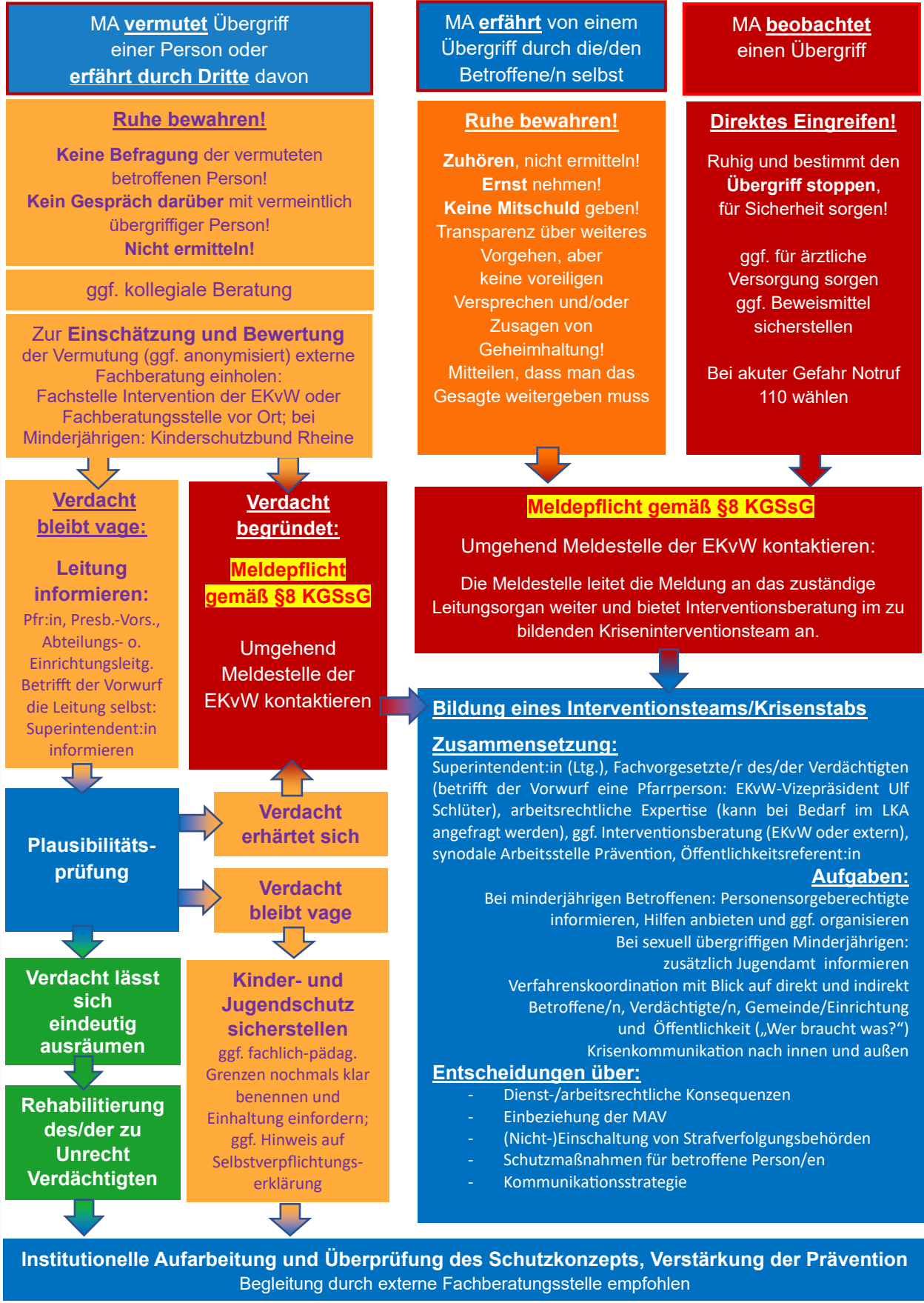
- 1: §6 (3) Nr. 8 KGSsG, [Geltendes Recht: 295 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt \(KGSsG\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#), letzter Abruf am 17.06.2024
- 2: s. Anhang
- 3: S. Anhang



Notfallplan gemäß §6 KGSsG, Abs. 3, Nr. 8 für den Umgang mit

- sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an Minderjährigen, bzw. Schutzbefohlenen
- Verletzungen des Abstinenzgebotes (Unzulässigkeit sexueller Beziehungen in Abhängigkeitsverhältnissen) durch kirchliche Mitarbeitende
- Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht: Alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen einschließlich aller Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen Ehrenamtlichen
- Verantwortlich für Plausibilitätsprüfung und Aufarbeitung: Gemeinde-, Abteilungs- oder Einrichtungsleitung (betrifft der Vorwurf die Leitung selbst: Superintendent:in)
- Verantwortlich für die Bildung und Leitung des Kriseninterventionsteams: Superintendent:in

→ FORTLAUFENDE DOKUMENTATION (Bogen) →



Fachstelle Prävention und Intervention der EKvW, Meldestelle nach dem KGSsG: 0521 594-381, meldestelle@ekvw.de
 Ansprechstelle der Ev. Kirche von Westfalen für Betroffene: Pfr'in Dr. Britta Jüngst, 0521 594-208, britta.juengst@ekvw.de
 Fachberatungsstelle des DKSB Rheine: 05971 914-390, info@dksb.rh.de, Gewaltopferambulanz UKM Münster: 0251 83 55-160
 Ansprechpersonen im Kirchenkreis Tecklenburg: Superintendent André Ost: 05482 68-381, Andre.Ost@ekvw.de
 Pfarrerin Claudia Raneberg: 05971 51372, pfarrerin.raneberg@jakobi-rheine.de und jeder/r Seelsorger:in vor Ort
 Kreisjugendamt Steinfurt: 02551 692-305, Krisendienst (Jugendschutzstelle Hörstel): 05459 98360, Hilfe-Telefon: 0800 22 555 30



Notfallplan gemäß §8a SGB VIII für den Umgang mit

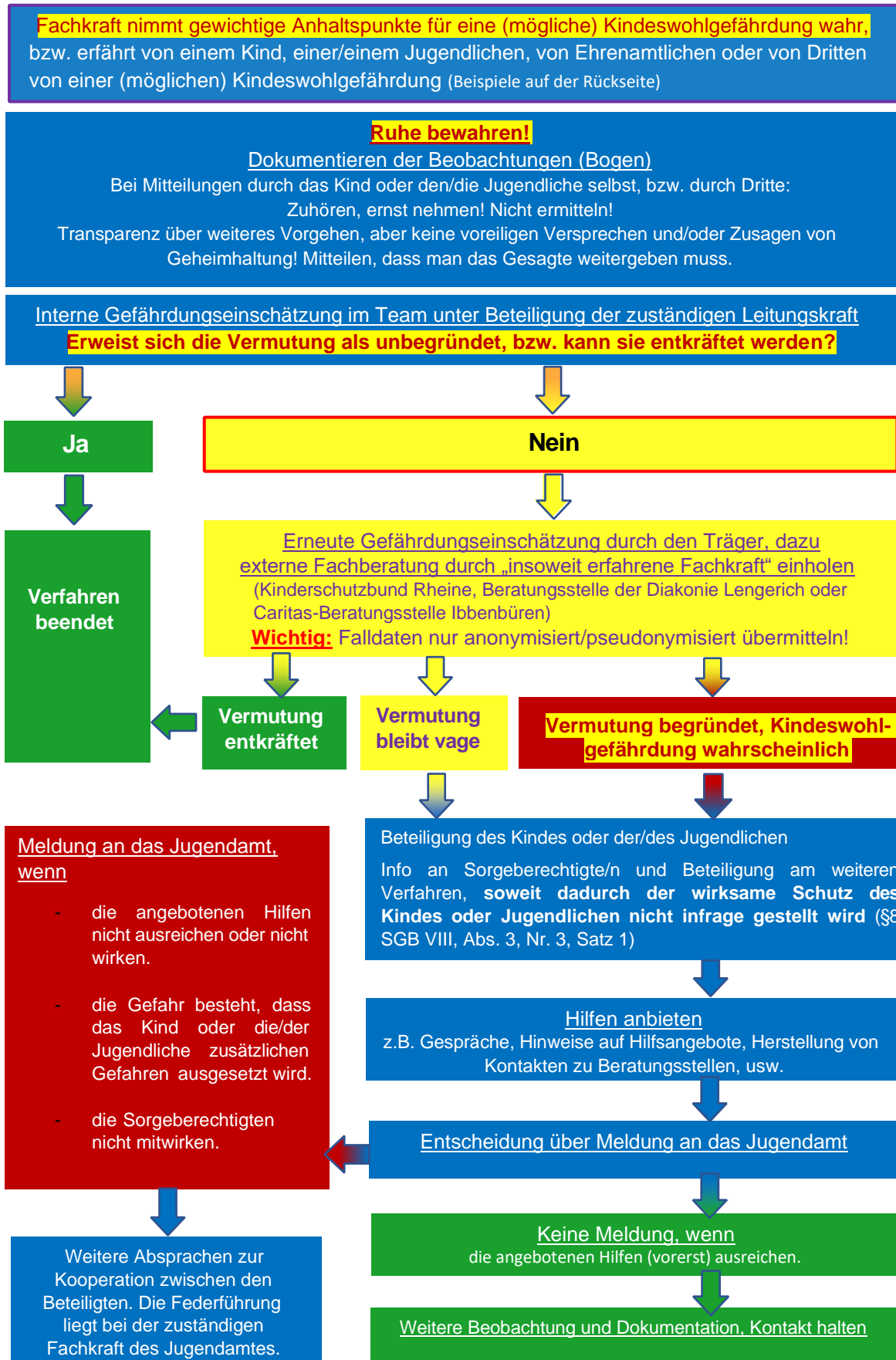
(vermuteten) Kindeswohlgefährdungen anvertrauter Kinder und Jugendlicher im häuslichen Umfeld

(sexualisierte Gewalt, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung,

→ Beispiele s. Rückseite) entsprechend der Vereinbarung mit dem

Jugendamt des Kreises Steinfurt zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

FORTLAUFENDE DOKUMENTATION (Bogen)



Jugendarbeit/Jugendbildungsstätte: Dirk Schopmeier, 05482 68-135, Stvtr. Jug.arbeit: André Ost, 05482 68-381, Stvtr. Jubi: St. Zimmermann, 05482 68-110
Kindergartenverbund: Ralf Evers, 05451 549-9227, Stvtr. Carla Zachey, 05451 549-7533, Schule in der Wfdum: Ludger Große Vogelsang, 05481 956546
Diakonie: Stefan Zimmermann, 05482 68-110, Fachberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes Rheine: 05971 914-390, info@dksbrh.de,
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Diakonie in Lengerich: 05481 3054240, familienberatung@diakonie-west.de
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Tecktenburg, Land e.V.: 05451 5002-23, beratungsstelle@caritas-ibbenbueren.de
Kreisjugendamt Steinfurt: 02551 692-305, Jugendamt Rheine: 05971 939-511, Jugendamt Ibbenbüren: 05451 931-511
Kreisjugendamt Steinfurt: 02551 692-305, Jugendamt Steinfurt: 05971 939-511, Jugendamt Ibbenbüren: 05451 931-511
Krisendienst (Jugendenschutzstelle Hörstel der Ev. Jugendhilfe Münsterland): 05459 98360, Gewaltopferambulanz UKM Münster: 0251 83 55-160, Hilfe-Telefon: 0800 22 555 30



Anlage zum Notfallplan gemäß §8a SGB VIII für den Umgang mit (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen anvertrauter Kinder und Jugendlicher im häuslichen Umfeld

(sexualisierte Gewalt, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung)

entsprechend der Vereinbarung mit dem Jugendamt des Kreises Steinfurt zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Anhaltspunkte für Gefährdungen des Kindeswohls gemäß Anlage 2 der Trägervereinbarung mit dem KJA:

Äußere Erscheinung des Kindes

- Das Kind weist wiederholte oder massive Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen) auf, ohne dass es sich um eine erklärbar unverfängliche Ursache handelt.
- Das Kind ist häufig aufgrund von angeblichen Unfällen im Krankenhaus.
- Bei dem Kind zeigt sich starke Unterernährung.
- Es fehlt jegliche Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne).
- Das Kind kommt mehrfach in völlig witterungsunangemessener oder verschmutzter Bekleidung in die Schule.

Verhalten des Kindes

- Das Kind begeht wiederholt schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen.
- Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten).
- Das Kind zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten.
- Das Kind macht Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.
- Das Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz).
- Das Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub).
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern.
- Das Kind begeht häufig Straftaten.

Verhalten der Eltern oder anderer mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen

- Die Eltern sorgen nicht ausreichend oder völlig unzuverlässig für die Bereitstellung von Nahrung.
- Die Eltern üben massive oder häufig körperliche Gewalt gegenüber dem Kind aus (z. B. Schlagen, Einsperren).
- Das Kind wird von den Eltern häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt.
- Die Eltern gewähren dem Kind unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien.
- Die Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder die Förderung von Kindern mit Behinderung.
- Das Kind wird von den Eltern isoliert (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).
- Es gibt wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern.

Familiäre Situation – Probleme in der Familie – Überforderung der Eltern

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße).
- Das Kind wird über einen unangemessen langen Zeitraum sich selbst überlassen oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen.
- Hohe Schulden, Trennungs- und Scheidungskonflikte, Arbeitslosigkeit, in deren Folge es zu Überforderung der Eltern kommt.
- Das Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei).

Persönliche Situation der Eltern in der häuslichen Gemeinschaft

- Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.
- Psychische Erkrankungen der Eltern.
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache).

Kritische Wohnsituation

- Die Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen).
- Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z. B. defekte Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“).
- Das Kind hat keinen eigenen Schlafplatz bzw. kein altersentsprechendes Spielzeug.



Falldokumentation bei Verdacht auf

Interne Gefährdung gemäß KGsSg:

- sexuelle Übergriffe und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an Minderjährigen, bzw. Schutzbefohlenen
- Verletzungen des Abstinenzgebotes (Unzulässigkeit sexueller Beziehungen in Abhängigkeitsverhältnissen) durch kirchliche Mitarbeitende

Externe Gefährdung gemäß SGB VIII:

- Kindeswohlgefährdungen anvertrauter Kinder und Jugendlicher im häuslichen Umfeld

Gefährdung von Kindern / Jugendlichen / Schutzbefohlenen untereinander

Gemeinde / Gruppe / Ferienmaßnahme o.ä.

Gruppenleiter:in (Name und Kontaktdaten für Rückfragen, bei ehrenamtlichen Teams eine Ansprechperson angeben)

Bitte ankreuzen: Es besteht die Vermutung einer

Internen Gefährdung durch	X	Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld durch	X	Gefährdung von Kindern/Jugendlichen oder Schutzbefohlenen untereinander durch	X
Sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende		Sexualisierte Gewalt durch Familienmitglied, Nachbar, Freund:in der Familie o.ä.		Sexualisierte Gewalt	
Verletzung des Abstinenzgebotes		Körperliche Misshandlung		Digitale Gewalt	
		Psychische Misshandlung		Mobbing	
		Vernachlässigung		Sonstiges, nämlich	

Name, Alter und Geschlecht des betroffenen Kindes bzw. der/des betroffenen Jugendlichen

oder Schutzbefohlenen:

Name, Alter, Geschlecht und ggf. Funktion der beschuldigten Person:

Verhältnis der beschuldigten Person zum/zur Betroffenen

(z.B. Elternteil, Pfarrer:in, Gruppenleiter:in):

.....



Bitte ankreuzen: Wie ist die Vermutung entstanden?

<u>Vermutung ist entstanden durch</u>	<u>X</u>	<u>Datum oder Zeitraum</u>	<u>Hinweise</u>
Eigene Beobachtungen			Beobachtungen dokumentieren (Beispiel s.u.)
Bericht der/des Betroffenen selbst			Möglichst wörtlich dokumentieren, was die/der Betroffene gesagt hat (Gedächtnisprotokoll) <u>Ruhe bewahren!</u> <u>Notfallplan beachten!</u> Zuhören und ernst nehmen, aber nicht ausfragen! Keine Mitschuld geben! Keine voreiligen Versprechen von Geheimhaltung! Mitteilen, dass Unterstützung zugezogen wird, bzw. man das Gesagte weitergeben muss. <u>Kein Gespräch darüber mit vermeintlich übergriffiger Person!</u> <u>Nicht ermitteln!</u>
Bericht/Information durch Dritte			Möglichst wörtlich dokumentieren, was die Person, die den Vorwurf erhoben hat, gesagt hat (Gedächtnisprotokoll) <u>Ruhe bewahren!</u> <u>Notfallplan beachten!</u> <u>Keine Befragung der vermuteten betroffenen Person!</u> <u>Kein Gespräch darüber mit vermeintlich übergriffiger Person!</u> <u>Nicht ermitteln!</u>
Name und ggf. Funktion der Person, die den Vorwurf erhebt:		

Beispiel zur Falldokumentation (hier: Ehrenamtliches Freizeitteam)

Diese Falldokumentation ist ein Beispiel, wie die beobachteten Situationen verschriftlicht werden können. Sie dient als Gedankenstütze und Protokoll für weitere Gespräche im Team und mit den beteiligten Fachkräften.

Wichtig: Die Vermutung sexuellen Missbrauchs oder einer anderen Kindeswohlgefährdung löst starke Gefühle aus. Damit die Dokumentation in einem eventuellen Ermittlungsverfahren verwendbar ist, ist es sehr wichtig, diese Gefühle von den tatsächlichen Beobachtungen zu trennen:

<u>Datum, Ort</u>	<u>Situation, Beobachtung</u>	<u>Eigene Gefühle und Gedanken</u>	<u>Handlung</u>
25.06.2022 Gruppenraum	M., 9 Jahre, verhält sich auffällig still und wirkt niedergeschlagen.	Er war doch sonst immer ein aufgeschlossenes Kind. Was ist passiert?	Ich beobachte weiter die Situation und bespreche mich im Team, ob meine Einschätzung zutreffend ist.
08.07.2022 Freizeit, letzter Abend	M. zieht sich von seinen Freunden zurück, wirkt traurig.	Vielleicht sollte ich ihn mal darauf ansprechen?	Ich spreche M. an, ob ihn etwas bedrückt.
16.07.2022 Gruppenraum	M. erzählt mir, dass er zu Hause geschlagen wird.	Am liebsten würde ich die Eltern sofort zur Rede stellen. Aber ich muss ruhig bleiben. Wie kann ich M. helfen?	Gespräche im Team Ich schaue im Notfallplan nach, was als nächstes zu tun ist: ...



Kontaktaufnahme mit der zuständigen Fach-/Leitungskraft im Kirchenkreis

Jugendarbeit/Jugendbildungsstätte: Dirk Schoppmeier, 05482 68-135,
Stvtr. Jug.arbeit: André Ost, 05482 68-381, **Stvtr. Jubi:** St. Zimmermann, 05482 68-110
Kindergartenverbund: Ralf Evers, 05451 549-9227
Schule in der Widum: Ludger Große Vogelsang, 05481 956546, **Diakonie:** Stefan Zimmermann, 05482 68-110

Ja, am

Nein, weil

Austausch im Team (alle Mitarbeitenden, die das Kind kennen)

Ja, am

Nein, weil

Teilnehmende

.....

Ergebnis / Vereinbarungen

.....

.....

.....

Fachberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes Rheine: 05971 914-390, info@dksbrh.de, **Hilfe-Telefon:** 0800 22 555 30
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Diakonie in Lengerich: 05481 3054240, familienberatung@diakonie-west.de
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Tecklenburger Land e.V.: 05451 5002-23,
beratungsstelle@caritas-ibbenbueren.de

Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ **Wichtig:** Falldaten anonymisieren!

Ja, am

Nein, weil

Name der Fachkraft

Ergebnis / Vereinbarungen

.....

.....



Kontaktaufnahme mit der Meldestelle der EKvW (nur bei sexualisierter Gewalt, bzw. Verletzungen des Abstinenzgebotes **durch kirchliche Mitarbeitende**)

Fachstelle Prävention und Intervention der EKvW, Meldestelle nach dem KGSSG: 0521 594-381, meldestelle@ekvw.de
Ansprechstelle der Ev. Kirche von Westfalen für Betroffene: Kirchenrätin Daniela Fricke, 0521 594-308, daniela.fricke@ekvw.de

Ja, am

Nein, weil

Ergebnis / Vereinbarungen

.....
.....
.....

Gespräche mit den Sorgeberechtigten

Ja, am

Nein, weil

Ergebnis / Vereinbarungen

.....
.....
.....

Meldung an das Jugendamt

Kreisjugendamt Steinfurt: 02551 692-305, Krisendienst (Jugendschutzstelle Hörstel der Ev. Jugendhilfe Münsterland): 05459 98360
Jugendamt Rheine: 05971 939-511, Jugendamt Ibbenbüren: 05451 931-511

Ja, am

Nein, weil

Ergebnis / Vereinbarungen

.....
.....



Die Eingangsvermutung hat sich

bestätigt

nicht bestätigt

Dieses weitere Vorgehen wurde vereinbart:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Datum

Stempel/Unterschrift



Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuenkirchen-Wettringen setzt sich für einen wirksamen Schutz vor allen Formen von Gewalt, insbesondere vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

1. Ich verpflichte mich deshalb, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die mir anvertrauten Menschen zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, individuelle Grenzen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als kirchliche/r Mitarbeiter:in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende kirchlicher Angebote und Aktivitäten. Als Mitarbeiter:in der evangelischen Kirche bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe bei einer externen Fachberatungsstelle, der zuständigen Leitungsperson, im Mitarbeitendenkreis, bei einer/einem Hauptamtlichen oder einem anderen Menschen meines Vertrauens.
6. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII näher bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein, und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen gegen mich wegen einer solchen Straftat erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum

Unterschrift